

Beschluss zur Drucksache Nr. 0304/24

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 21.11.2024

Komplexobjekt Martin-Andersen-Nexö-Straße – Bestätigung der Entwurfsplanung

Genauere Fassung:

Die vorliegende Entwurfsplanung für das Vorhaben Komplexobjekt Martin-Andersen-Nexö-Straße – Bestätigung der Entwurfsplanung (Anlage 1 – 14) wird im Sinne des §10 Abs. 3 ThürGemHV beschlossen und bildet damit die Grundlage für die weiteren Planungsphasen sowie die Ausschreibung der Bauleistungen.

Hinweis:

Die Anlagen des Beschlusses können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1020/24

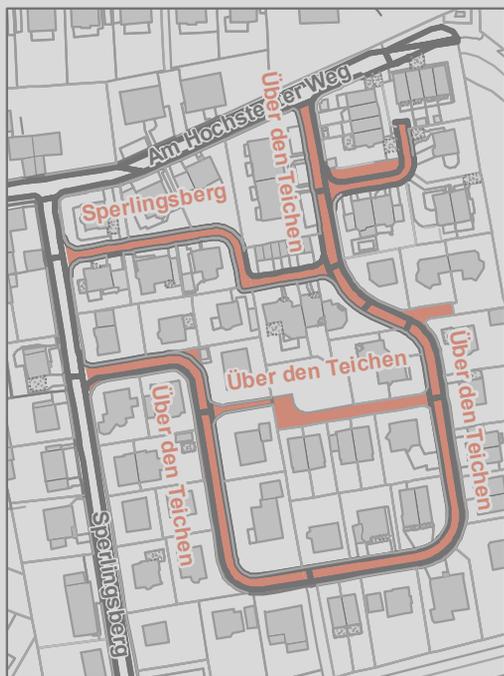
der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 24.10.2024

Widmung der Straße „Über den Teichen“ und eines Teilabschnittes „Sperlingsberg“ in Linderbach

Genauere Fassung:

01 Die nachfolgend bezeichneten Straßen werden entsprechend Lageplan (Anlagen 1 – 2) gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Über den Teichen
- Teilabschnitt Sperlingsberg



Zu Drucksache 1020/24 (Anlagen 1 – 2 zusammengeführt)

02 Die Einstufung gemäß §3 ThürStrG erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, Widerspruch eingelegt werden. Er kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0651/24

der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Satzungsbeschluss über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOP691 „Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg“ – VS031

Genauere Fassung:

Aufgrund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 97 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOP691 „Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg“ – VS031 beschlossen. Der beiliegende Satzungstext (Anlage 3) über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1: 1000 (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre VS031 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans MOP691 „Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg“ vom 06.11.2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 97 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOP691 „Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg“ (VS031) beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 21.03.2024 im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt.

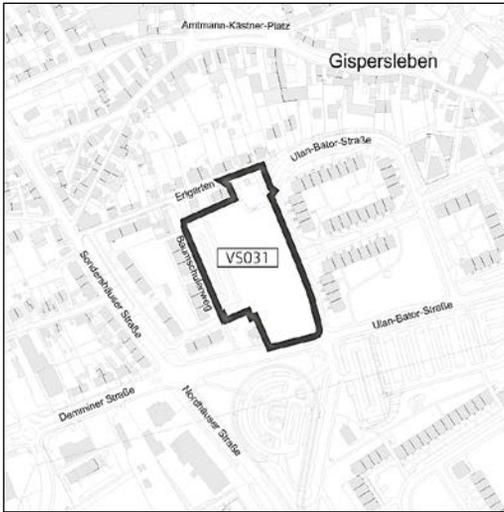
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB analog).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB maßgebend. Damit tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Zur Drucksache 0651/24

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 19.12.2024

gez. Horn
 A. Horn
 Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1036/24

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 24.10.2024

Widmung der Straße „Lappenhügel“ in Linderbach

Genauere Fassung:

- 01 Die Straße Lappenhügel wird entsprechend Lageplan (Anlage 1) gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- 02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
- 03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, Widerspruch eingelegt werden. Er kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht den Anforderungen an die Schriftform.



Zur Drucksache 1036/24

Beschluss zur Drucksache Nr. 1689/24

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 21.11.2024

Antrag zur 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.07.2022 Kiessandtagebau Stotternheim der Fa. Rudolf Wagner KG/Aktualisierung des Antrages vom 23.07.2024/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Genauere Fassung:

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Hinweis:

Die Anlage 2 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1728/24

der weiterführenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 29.10.2024

Regelmäßige Berichterstattung Café Pony

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister informiert den Ausschuss quartalsweise über den Arbeitsstand zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zur Betreibung des Café Pony in der Gera-Aue.
- 02 Der Oberbürgermeister informiert den Ausschuss mit der Vorlage eines Aufstellungsbeschlusses letztmalig.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2293/24

der Abschlussberatung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zum 1. Nachtragshaushalt 2025 vom 04.12.2024

6. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs.1 ThürKO im Jahr 2024

Genauere Fassung:

Die über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 werden beschlossen.

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.